



Hochschule für Musik
Carl Maria von Weber Dresden

Stipendienordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber

gemäß § 13 Abs. 3 SächsHSG

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 3 und 14 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat das Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 28.03.2024 die folgende Stipendienordnung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zweck des Stipendiums.....	2
§ 3 Förderfähigkeit.....	2
§ 4 Art und Umfang der Förderung.....	2
§ 5 Gesamtheit der Stipendienmittel.....	2
§ 6 Bewerbungsverfahren.....	2
§ 7 Entscheidungsgremium.....	3
§ 8 Auswahlkriterium.....	3
§ 9 Auswahlverfahren.....	3
§ 10 Bewilligung.....	3
§ 11 Mitwirkungspflichten, Datenschutz.....	3
§ 12 Widerruf.....	4
§ 13 Inkrafttreten.....	4

Gender-Hinweis

In diesem Dokument wird eine gendergerechte Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden für Studierende, die dem Personenkreis der Nicht-EU-Staatsangehörigen gemäß § 13 Abs. 3 SächsHSG angehören.

§ 2 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist es, bedürftige Studierende, die zur Zahlung von Studiengebühren an der HfM Dresden verpflichtet sind, finanziell zu unterstützen und damit die Durchführung eines Studiums zu ermöglichen.

§ 3 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zu Beginn des Bewilligungszeitraums für ein Studium an der HfM Dresden als Nicht-EU-Staatsangehöriger in einem Studiengang gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SächsHSG immatrikuliert ist. Nicht gefördert werden Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben oder eine Daueraufenthaltsberechtigung besitzen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form der Aufrechnung in der Höhe der zu zahlenden Studiengebühr. In den Fällen, in denen die Stipendienbewerberin/der Stipendienbewerber die Studiengebühr für das entsprechende Semester bereits gezahlt hat, wird eine Rückerstattung vorgenommen.
- (2) Das Stipendium darf von keiner Gegenleistung abhängig gemacht werden.

§ 5 Gesamtheit der Stipendienmittel

Der Umfang der nach dieser Ordnung zu vergebenden Stipendienmittel beträgt 25 % der für die Personengruppe nach § 3 dieser Ordnung insgesamt festgesetzten Studiengebühren für das jeweilige Semester.

§ 6 Bewerbungsverfahren

- (1) Die HfM Dresden schreibt die Stipendien jedes Semester durch Bekanntmachung auf der Webseite - jeweils für ein Studienjahr - aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
 - zur Bewerbung berechtigter Personenkreis,
 - Art, Form und Umfang der Bewerbungsunterlagen,
 - Art und Umfang der Ausreichung der Stipendien,
 - Kriterien der Stipendienvergabe,
 - Fristen für die Einreichung der Bewerbung.

- (3) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich elektronisch über die Webseite der HfM Dresden (Onlinebewerbung) unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Bewerbung ist frist- und formgerecht bei der HfM Dresden entsprechend Absatz 3 einzureichen. Nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt.

§ 7 Entscheidungsgremium

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Kommission unter Leitung der Prorektorin/des Prorektors für Lehre und Studium, der Leiterin/dem Leiter des Dezernates Studienangelegenheiten und einer/einem vom Senat gewählten hauptberuflich Beschäftigten der HfM Dresden.

§ 8 Auswahlkriterium

- (1) Kriterium für die Auswahl ist die nachgewiesene Bedürftigkeit.
- (2) Das Vorliegen der Bedürftigkeit richtet sich nach dem Regelsatz des Sozialgesetzbuches II für die letzten drei vollen Monate vor Antragstellung. Die Einkommensberechnung, die Vermögensberechnung und anzuerkennende Freibeträge (z.B. Anrechnung von Stipendien) richten sich nach den Grundsätzen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (3) Darüber hinaus findet auch der Geldbetrag, der von einem Nicht-EU-Staatsangehörigen im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung als Vermögen nachgewiesen werden muss, keine Beachtung.

§ 9 Auswahlverfahren

Auf der Grundlage der form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen erfolgt eine Entscheidung, an welche Stipendienbewerberinnen/-bewerber und in welcher Art (Aufrechnung oder Rückerstattung) ein Stipendium vergeben wird.

§ 10 Bewilligung

- (1) Die HfM Dresden bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung nach § 9 dieser Ordnung.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt schriftlich.

§ 11 Mitwirkungspflichten, Datenschutz

- (1) Die Stipendienbewerberinnen/-bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen und des Antrags geben die Stipendienbewerberinnen/-bewerber die Einwilligung, die von ihnen übersendeten

personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Bewerbungsverfahrens zu verarbeiten (vgl. Artikel 6 DSGVO; siehe auch § 32 BDSG).

- (3) Die Stipendienbewerberinnen/-bewerber und Stipendiatinnen/Stipendiaten haben alle Änderungen bezüglich Ihres Studiums, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Widerruf

Ein gewährtes Stipendium wird widerrufen, wenn die Gebührenpflicht der Stipendiatin/des Stipendiaten entfällt. Ein Widerruf erfolgt ebenfalls, wenn die Bewilligung auf falschen Angaben beruht oder die Förderfähigkeit der Stipendiatin/ des Stipendiaten nicht mehr gegeben ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Bewilligung zum Sommersemester 2024.

Dresden, den 02.04.2024

.....
Prof. Claudia Schmidt-Krahmer
amtierende Rektorin